

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00141 vom 9. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00141

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00141 du 9 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00141 del 9 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1976, war zunächst in verschiedenen beruflichen

Tätigkeiten, unterbrochen durch Arbeitslosigkeit,

erwerbstätig (Urk. 7/8; 7/74/22), bevor sie sich zur Kosmetikerin ausbilden liess und bis 2014 auf diesem Beruf als selbstständig Erwerbstätige

arbeitete (Urk. 7/74/8; 7/74/22). Am 3. Juli 2014 (Eingangsdatum, Urk. 7/2) meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf eine Diskushernie (C5/C6 links) zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 7/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog daraufhin die Unterlagen des Krankentagegeldversicherers bei (Urk. 7/11; 7/22) und tätigte

medizinische und erwerblich-berufliche Abklärungen. Namentlich wurde bei der Abklärungsstelle Y.____ (fortan: MEDAS) ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag gegeben (Expertise vom 3. August 2017, Urk. 7/74). Gestützt hierauf stellte die IV-Stelle der Versicherten mittels Vorbescheid vom 5. September 2017 (Urk. 7/76) in Aussicht, das Leistungsbegehren abzuweisen. Die Versicherte erhob dagegen und unter Beilage neuer Arztberichte fristgerecht Einwand (Urk. 7/77; 7/82; 7/84/2-5; 7/85). Nach dem die IV-Stelle den Einwand geprüft hatte (Urk. 7/87), verfügte sie am 4. Januar 2018 (Urk. 2) im Sinne ihres Vorbescheids und wies das Leistungsbegehren ab.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.